Question

Gibt es Schwierigkeiten, wenn meine Kasse nicht rechtzeitig vor dem 1.1.2020 mit einer TSE erweitert wurde?

Question

Was gilt es bei der Nichtbeanstandungsregelung zu beachten?

Question

Benötige ich beim Einsatz einer TSE vor dem 30.09.2020 einen DSFinV-K Export?

Question

Bezüglich der Nichtbeanstandungsregelung gibt es nun in den Ländern unterschiedliche Regelungen. Wie sehen diese nun aus?

Metadata tags

lang-de, market-de, PosCreator, PosDealer, Consultant

Answer

Da die technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) nicht vor dem 1.1.2020 zu allen Kassen ausgerollt werden können, hat das <u>BMF am 06.11.2019 eine Nichtbeanstandungsregelung</u> veröffentlicht.

- Laut dem BMF-Schreiben werden keine Strafen verhängt, falls bis zum 30.9.2020 keine TSE verwendet wird.
- Für diese Zeit sind keine individuellen Anträge der Steuerpflichtigen notwendig, um nachzuweisen, dass aufgrund nicht selbst verschuldeter Umstände keine TSE verwendet wird.
- Für diese Zeit gilt außerdem keine Pflicht zum DSFinV-K Export.
- Die Pflicht zur Belegerteilung an alle Kunde bleibt davon jedoch unberührt.

fiskaltrust stellt über das <u>fiskaltrust.Portal</u> für jeden fiskaltrust-Nutzer eine Bestätigung zur Verfügung, dass die Aufrüstung der Kasse mit der <u>fiskaltrust.Middleware</u> geplant ist.

Regionale Ergänzungen zur Nichtbeanstandungsregelung

Stand: 21.08.2020

Trotz Ablehnung durch das Bundesfinanzfinisterium haben sich einige Bundesländer aufgrund der Corona-Krise dazu entschlossen, eigene Ergänzungen zur Regelung aufzustellen.

1. Der Termin 30.09.2020 als vom BMF festgelegter Fixtermin bleibt bestehen und somit entsprechen nicht konforme Kassensysteme auch nicht den Vorschriften.

- 2. Einige Bundesländer sichern jedoch zu, von einer entsprechen Prüfung der Sachlage bis März 2021 abzusehen, sofern:
 - die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30. September 2020 (bzw. 31. August 2020!) nachweislich verbindlich bestellt beziehungsweise in Auftrag gegeben oder
 - der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen (z.B. bei einer Zentralkasse in Unternehmen mit einer Vielzahl von Filialen), eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist

Die entsprechenden Informationen der Länder wurden - ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit - im Folgenden als Linksammlung zusammengestellt.

Also unbedingt bis spätestens August/September 2020 die konforme Kasse / konforme Aufrüstung der Kasse nachweislich bei Ihrem Händler bestellen! Auftragsbestätigung anfordern und der Verfahrensdokumentation beilegen - gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist über viele Jahre!

Aktuelle Bundesländer mit der weiterer Fristverlängerung zum März 2021:

Bundesland	Voraussetzung bei stationärer oder cloudbasierter TSE- Lösung und weitere Voraussetzungen	letzter Bestelltermin	Nichtbeanstandungs- regelung verlängert bis	Antrag beim Finanzamt
<u>Baden</u> <u>Württemberg</u>	Nachweis, dass die Ausrüstung der elektronischen Kassensysteme mit TSE bis 30.09.2020 nicht möglich war und eine verbindliche Bestellung oder Auftrag vor dem 01.10.2020 erfolgte.	30.09.2020	31.03.2021	nein
<u>Bayern</u>	Stationäre Kassensysteme: Nachweis über verbindliche Bestellung der erforderlichen Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020. Cloudbasierte Kassensysteme: Nachweis über den Auftrag einer cloudbasierten TSE oder der Nachweis, dass der Einbau einer solchen geplant, jedoch noch nicht verfügbar ist. Die Voraussetzungen sind durch geeignete Dokumentationen nachzuweisen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.	30.09.2020	31.03.2021	nein
Berlin	Der Einbau einer TSE muss bis zum 30.08.2020 mit einem konkreten Termin beauftragt worden sein. Bestätigung durch Firmen, die den Einbau der TSE vornehmen, dass die Umrüstung nicht bis zum 30.09.2020 möglich ist. Einbau der TSE muss bis spätestens 31.03.2021 erfolgen. Alle Verpflichtungen gem. § 146a Abgabenordnung (AO) müssen erfüllt werden. Für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2020 liegt kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Steuerhinterziehung beziehungsweise Steuergefährdung vor, das mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einer Auflage oder einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wurde.	30.08.2020	31.03.2021	nein

Bundesland	Voraussetzung bei stationärer oder cloudbasierter TSE- Lösung und weitere Voraussetzungen	letzter Bestelltermin	Nichtbeanstandungs- regelung verlängert bis	Antrag beim Finanzamt
Brandenburg	Der Einbau einer TSE muss bis zum 30.08.2020 mit einem konkreten Termin beauftragt worden sein. Bestätigung durch Firmen, die den Einbau der TSE vornehmen, dass die Umrüstung nicht bis zum 30.09.2020 möglich ist. Ein konkreter Einbautermin liegt vor. Abschluss der Einbauarbeiten bis spätestens 31.03.2021. Erfüllung der Belegausgabepflicht. Für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2020 liegt kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Steuerhinterziehung beziehungsweise Steuergefährdung vor, das mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einer Auflage oder einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wurde. Nachweise der Voraussetzungen sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung aufzubewahren.	31.08.2020	31.03.2021	nein
Bremen	Aktuell keine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregel! Folge: Individueller Antrag nach § 148 AO, der detailliert begründet werden muss.			ja
<u>Hamburg</u>	Stationäre Kassensysteme: Nachweis über verbindliche Bestellung der erforderlichen Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020. Cloudbasierte Kassensysteme: Nachweis über den Auftrag einer cloudbasierten TSE oder der Nachweis, dass der Einbau einer solchen geplant, jedoch noch nicht verfügbar ist. Die Voraussetzungen sind durch geeignete Dokumentationen nachzuweisen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.	30.09.2020	31.03.2021	nein

Bundesland	Voraussetzung bei stationärer oder cloudbasierter TSE- Lösung und weitere Voraussetzungen	letzter Bestelltermin	Nichtbeanstandungs- regelung verlängert bis	Antrag beim Finanzamt
<u>Hessen</u>	Stationäre Kassensysteme: Nachweis über verbindliche Bestellung der erforderlichen Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020. Cloudbasierte Kassensysteme: Nachweis über den Auftrag einer cloudbasierten TSE oder der Nachweis, dass der Einbau einer solchen geplant, jedoch noch nicht verfügbar ist. Die Voraussetzungen sind durch geeignete Dokumentationen nachzuweisen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.	30.09.2020	31.03.2021	nein
Mecklenburg- Vorpommern	Stationäre Kassensysteme: Nachweis über verbindliche Bestellung der erforderlichen Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020. Cloudbasierte Kassensysteme: Nachweis über den Auftrag einer cloudbasierten TSE oder der Nachweis, dass der Einbau einer solchen geplant, jedoch noch nicht verfügbar ist. Die Voraussetzungen sind durch geeignete Dokumentationen nachzuweisen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.	30.09.2020	31.03.2021	nein
Niedersachsen	Stationäre Kassensysteme: Nachweis über verbindliche Bestellung der erforderlichen Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 31.08.2020 und dieser Händler bestätigt, dass der Einbau bis zum 30.09.2020 nicht möglich ist. Cloudbasierte Kassensysteme: Nachweis über den Auftrag einer cloudbasierten TSE oder der Nachweis, dass der Einbau einer solchen geplant, jedoch noch nicht verfügbar ist. Die Voraussetzungen sind durch geeignete Dokumentationen nachzuweisen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.	31.08.2020	31.03.2021	nein

Bundesland	Voraussetzung bei stationärer oder cloudbasierter TSE- Lösung und weitere Voraussetzungen	letzter Bestelltermin	Nichtbeanstandungs- regelung verlängert bis	Antrag beim Finanzamt
Nordrhein- Westfalen	Stationäre Kassensysteme: Nachweis über verbindliche Bestellung der erforderlichen Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020. Cloudbasierte Kassensysteme: Nachweis über den Auftrag einer cloudbasierten TSE oder der Nachweis, dass der Einbau einer solchen geplant, jedoch noch nicht verfügbar ist. Die Voraussetzungen sind durch geeignete Dokumentationen nachzuweisen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.	30.09.2020	31.03.2021	nein
Rheinland- Pfalz	Stationäre Kassensysteme: Nachweis über verbindliche Bestellung der erforderlichen Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 31.08.2020 und dieser Händler bestätigt, dass der Einbau bis zum 30.09.2020 nicht möglich ist. Cloudbasierte Kassensysteme: Steuerpflichtige haben den Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen.	30.09.2020	31.03.2021	nein
<u>Saarland</u>	Nachweis über verbindliche Bestellung der erforderlichen Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020 und dieser Händler bestätigt, dass der Einbau bis zum 30.09.2020 nicht möglich ist.	30.09.2020	31.03.2021	nein

Bundesland	Voraussetzung bei stationärer oder cloudbasierter TSE- Lösung und weitere Voraussetzungen	letzter Bestelltermin	Nichtbeanstandungs- regelung verlängert bis	Antrag beim Finanzamt
Sachsen	Stationäre Kassensysteme: Nachweis über verbindliche Bestellung der erforderlichen Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 31.08.2020. Cloudbasierte Kassensysteme: Nachweis über den Auftrag einer cloudbasierten TSE oder der Nachweis, dass der Einbau einer solchen geplant, jedoch noch nicht verfügbar ist. Die Voraussetzungen sind durch geeignete Dokumentationen nachzuweisen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.	31.08.2020	31.03.2021	nein
Sachsen- Anhalt	Es muss bis spätestens 30. September 2020 ein Kassenfachhändler, ein Kassenhersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassenbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE nachweislich beauftragt worden sein. Cloudbasierte Kassensysteme: Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 30. September 2020 den fristgerechten Einsatz nachweislich beauftragt haben Die Nachweise sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung nach den allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.	30.09.2020	31.03.2021	nein

Bundesland	Voraussetzung bei stationärer oder cloudbasierter TSE- Lösung und weitere Voraussetzungen	letzter Bestelltermin	Nichtbeanstandungs- regelung verlängert bis	Antrag beim Finanzamt
Schleswig- Holstein	Stationäre Kassensysteme: Nachweis über verbindliche Bestellung der erforderlichen Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020. Cloudbasierte Kassensysteme: Nachweis über den Auftrag einer cloudbasierten TSE oder der Nachweis, dass der Einbau einer solchen geplant, jedoch noch nicht verfügbar ist. Die Voraussetzungen sind durch geeignete Dokumentationen nachzuweisen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.	30.09.2020	31.03.2021	nein
<u>Thüringen</u>	Stationäre Kassensysteme: Nachweis über verbindliche Bestellung der erforderlichen Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020. Cloudbasierte Kassensysteme: Einbau einer cloudbasierten TSE ist vorgesehen. Die Voraussetzungen sind durch geeignete Dokumentationen nachzuweisen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.	30.09.2020	31.03.2021	nein

Weiterführende Informationen zur Nichtbeanstandungsregelung

Rechtsgrundlagen Deutschland